

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Tiefbauamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Haffelder, Erich

**Sachbearbeiter**  
Haffelder, Erich

**Vorlagennummer**  
120/2025

**Aktenzeichen**  
50.1.1

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
<b>Gremium</b> Technischer Ausschuss	<b>Termin</b> 17.11.2025	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung	<b>Behandlung</b> öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

**Anzahl der Anlagen: 1**

**Betreff:**

**Radwegeverbindung Babstadt - Treschklingen**

**1. Maßnahmenbeschluss**

**2. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Heilbronn**

**Beschluss:**

1. Der Technische Ausschuss stimmt der Durchführung der Radwegemaßnahme entlang der K 2041 zwischen Babstadt und Treschklingen zu.
2. Der Technische Ausschuss stimmt der Vereinbarung mit dem Landkreis Heilbronn zu.

**Sachverhalt:**

Das Landratsamt Heilbronn plant die Ausweisung eines Radweges von Babstadt nach Treschklingen über bestehende befestigte Wirtschaftswege östlich der Kreisstraße K 2041. Der Landkreis Heilbronn hat den Radweg bereits in deren Radwegkonzeption hinterlegt (Maßnahme-Nr. 020) und sieht eine Umsetzung aus Gründen der Verkehrssicherheit als erforderlich an. Die Verbindung hat eine hohe Bedeutung für die Anbindung an den ÖPNV und als Schulweg.

Eine Radwegeverbindung über befestigte Wirtschaftswege besteht bereits. Auf Gemarkung Babstadt steht letztlich noch der Neubau eines Radweges von ca. 400 m als Lückenschluss ab dem Bahnübergang der Obergimperner Straße parallel zur Kreisstraße K 2119 bis zum befestigten Wirtschaftsweg im Gewann Heiligenäcker aus.

Das Landratsamt Heilbronn hat über den Lückenschluss bereits Wegeplanungen durchgeführt. Der erforderliche Grunderwerb wurde federführend durch die Stadt Bad Rappenau durchgeführt.

Nach einem Beschluss am 07.10.2019 des Bau- und Umweltausschusses im Landratsamt Heilbronn wurde die Finanzierung des Baus von Radwegen im Landkreis Heilbronn an Kreis-

und Gemeindestraßen wie folgt festgelegt:

1. Die Kosten für Grunderwerb, Bau und Schlussvermessung werden zwischen dem Landkreis (70%) und der Stadt (30%) nach Abzug der Förderung geteilt.
2. Die Planungskosten für den Radweg werden vollständig vom Landkreis gezahlt.
3. Der Landkreis stellt zusätzlich einen Antrag auf Förderung durch LGVFG und Bundesmittel des Sonderprogramms „Stadt und Land“.

Der Landkreis führt die Radwegplanung federführend durch und ist für die gesamte Abwicklung der Maßnahme zuständig

Bestandteil der Baumaßnahme und der Baukosten sind weiterhin die Ausgleichsmaßnahmen, die direkt durch den Radwegbau entstehen.

Der Radweg geht nach Fertigstellung in Eigentum und Baulast des Landkreises über.

Nach einer Information des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.03.2024 wurde nach einem Antrag durch das Landratsamt Heilbronn die Radwegemaßnahme in das LGVFG-RuF-Förderprogramm 2024-2028 aufgenommen.

Der eigentliche Förderantrag für die Radwegemaßnahme hat das Landratsamt noch in 2024 gestellt.

Um die Planung des Radweges weiter voran zu bringen, bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Landratsamt Heilbronn und der Stadt Bad Rappenau. Diese ist in den letzten Wochen final abgestimmt worden. Die erforderlichen Mittel für die Neubaumaßnahme hat der Landkreis in seinen Haushalt eingeplant.

Das Landratsamt Heilbronn plant eine Durchführung der Baumaßnahme in 2026.

Die geschätzten Gesamtkosten der Radwegemaßnahme belaufen sich auf ca. 266.000 € (Baukosten incl. MwSt., ohne Planung).

Im Falle einer Zusatzförderung des Sonderprogramms „Stadt und Land“ läge der Kostenanteil der Stadt bei ca. 8.000 €. Ohne diese Zusatzförderung beträgt der Kostenanteil der Stadt Bad Rappenau ca. 40.000 €.

Im Haushaltsplan 2025 sind im Finanzhaushalt, TTH 6, unter dem Produkt 54.10.0100, Maßnahme 0005 (Kleinere investive Maßnahmen im Straßen- und Wegebau) Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 8.000,- € (2025: VE 8.000 €; 2026: Ansatz 8.000 €) bereitgestellt (Annahme einer Förderung durch LGVFG und Zusatzförderung durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“).